

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 14.04.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

57.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	148
58.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2021	149
59.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	152
60.	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsordnung in der vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Teilgebiet Lüttgenrode Ortslage, Landkreis Harz HZ0 102	155

57. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (13.05. und 24.05.2021) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 13. und 14.05. sowie vom 24.05. – 28.05.2021 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste AG, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

ABl.-Nr. 21 vom 14.04.2021

58.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.102.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.230.900 €
Saldo	(-2.128.600 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.078.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.731.300 €
Saldo	(-1.652.700 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.784.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.456.900 €
Saldo	(-1.672.800 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.672.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	422.100 €
Saldo	(1.250.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.672.800 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 45.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.225.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	512 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 S.1 KomHKVO werden für Baumaßnahmen auf 250.000 € und für Beschaffungen auf 125.000 € festgesetzt.

Schöningen, den 04.12.2020

gez. Schneider
Schneider
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119, Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 04.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/019 erteilt worden.

Mit gleicher Verfügung ist der Stellenplan - Teil A - gemäß § 173 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 NKomVG beanstandet worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.04. bis 16.04.2021

und

vom 19.04. bis 23.04.2021

nach Terminvereinbarung im Kontaktraum des Rathaus - Altbau, Zimmer 10 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch unter 05352/512-160, per mail an stadt@schoeningen.de sowie schriftlich möglich.

Schöningen, den 13.04.2021

gez. Schneider

(Schneider)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 21 vom 14.04.2021

**59. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Helmstedt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Stadt Helmstedt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2021	2022
1.1 der ordentlichen Erträge auf	49.086.900 €	47.841.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	54.188.000 €	53.340.400 €
Saldo	(- 5.101.100 €)	(- 5.499.100 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	13.200 €	11.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
Saldo	(+ 13.200 €)	(+ 11.000 €)
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.178.100 €	44.200.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.631.600 €	49.578.700 €
Saldo	(- 8.453.500 €)	(- 5.378.200 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.285.200 €	4.234.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.224.200 €	6.408.900 €
Saldo	(2.061.000 €)	(- 2.174.800 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	2.174.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	908.900 €	230.600 €
Saldo	(- 908.900 €)	(+ 1.944.200 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2021 nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 2.174.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.634.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 5.000.000 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt :

	2021	2022
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.	440 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.	420 v. H.

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 10.000 € je Einzelfall überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der zwei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 1 Million € anzusehen.

(L.S.)

Helmstedt, den 19.01.2021

gez. Wittich Schobert
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 06.04.2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/028 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.04.2021 bis 23.04.2021 bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H124, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus liegt der Bericht der Stadt Helmstedt über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Einsichtnahme aus (§ 151 Satz 3 NKomVG).

Es wird um telefonische Terminvereinbarung für die Einsichtnahme unter der Telefonnummer 05351/171500 gebeten.

Helmstedt, den 08.04.2021

(L.S.)

gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)

ABl.Nr. 21 vom 14.04.2021



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, 31.03.2021

60. Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

In der **Vereinfachten Flurbereinigung Lüttgenrode, Teilgebiet Lüttgenrode Ortslage**, Landkreis Harz, mit der Verfahrensnummer **HZ0 102**, wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes

angeordnet. Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird festgesetzt der

01. Mai 2021, 0:00 Uhr.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes außerhalb des Grundbuches.

Anordnung der sofortigen Vollziehung :

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan ist in einem Ausschlusstermin vom 12.08.2020 bis 14.08.2020 vorgelegt und erörtert worden. Es wurde kein Widerspruch eingelegt, der Flurbereinigungsplan ist damit unanfechtbar. Die Voraussetzungen nach § 61 FlurbG liegen damit vor.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf Gewährleistung der Richtigkeit der öffentlichen Bücher und wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Auftrag

Bernd Weber
Sachgebietsleiter

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck